

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1982	Nummer 33
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979	746
2370	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen ..	748
23723	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1973)	748
2370	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraum- förderungsbestimmungen)	749
2375	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaues von Wohnungen im Ruhrge- biet - RuhrBauP -	750
2370	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen	750

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1982	751
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 27. 4. 1982	751

I

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 3. 1982 - IV A 1 - 4.02 - 300/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 wird im Anschluß an die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085),“ angefügt „geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),“.
2. Nr. 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:
es sei denn, der Wohnwert wird durch die Art der Nutzung der übrigen Räume nicht beeinträchtigt.
- 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Familienheime, bei denen die Hälfte oder mehr als die Hälfte der gesamten Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken dient oder die Nutzfläche der anderen als Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes 90 Quadratmeter übersteigt, dürfen nicht gefördert werden.
3. In Nr. 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Stelle im Sinne des § 3 WoBindG“.
4. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
Bei sonst gleicher Bewertung, insbesondere vergleichbarer Lage und Ausstattung, ist das Bauvorhaben mit der niedrigeren Durchschnittsmiete bevorzugt zu fördern.
- 4.2 In Absatz 4 entfällt die Klammer mit den Worten (Nummer 2 Abs. 3).
- 4.3 In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich die bei Bezugsfertigkeit geltende Mietobergrenze um den Betrag, um den die nach Absatz 2 maßgeblichen Höchstdurchschnittsmieten in der der Bewilligung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung unterschritten werden.
5. Die bisherige Nummer 17 wird durch folgende neue Nummern 17 bis 17 d) ersetzt:
 17. Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - (1) Gefördert wird die Schaffung bzw. Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen durch
 - a) Ausbau des Dachgeschosses,
 - b) Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten,
 - c) Aufstockung des Gebäudes oder Anbau an das Gebäude,
 - d) Umbau von Wohnungen zur Anpassung an den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).
 - (2) Die Förderung ist nur zulässig, wenn die neu aufzuwendenden Ausbaurkosten (Baubkosten - ohne den Wert verwendeter Gebäudeteile - und Baunebenkosten) 900 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) mindestens aber 20 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b)-d) mindestens 50 000 Deutsche Mark je Wohnung überschreiten. Sie ist ausgeschlossen, wenn Mittel der Modernisierungsprogramme des Landes oder Bundes für dieselbe Wohnung eingesetzt werden.
 - (3) Die Förderung setzt voraus, daß selbständig zugängliche, abgeschlossene Wohnungen geschaffen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) und c) ist die Förderung auch zulässig, wenn mindestens ein neu gewonnener Wohnraum mit einer öffentlich geförderten Wohnung unmittelbar zusammengefaßt werden soll (Erweiterung auf der selben Etage, Maisonett-Bauweise).
 - (4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. a) dürfen die Wohnungsmindestgrößen der Nummer 5 Abs. 2 in Ausnahmefällen unterschritten werden.
 - (5) Die Höchstdurchschnittsmiete darf 5,00 - bei entsprechender Anwendung der Nummer 12 Abs. 4 4,40 - Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat nicht überschreiten. Nummer 16 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.
 - (6) Es dürfen keine höheren Baudarlehen bewilligt werden, als zur Deckung der Ausbaurkosten erforderlich sind. Die Mittel sind bei mir für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage einer mit Prüfvermerk versehenen Wirtschaftlichkeitsberechnung - mit Aufschlüsselung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Darlehensbeträge - nebst Ortsplan, Bauzeichnung und Baubeschreibung anzufordern.
- 17 a) Ausbau des Dachgeschosses (Nummer 17 Abs. 1 Buchst. a)
 - (1) Wird durch den Dachgeschoßausbau eine selbständige, abgeschlossene Wohnung neu geschaffen und betragen die Ausbaurkosten mehr als 900 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, darf ein öffentliches Baudarlehen bis zur Hälfte der Förderungssätze nach Nummer 12 Abs. 1 oder 3 sowie Abs. 5 und 6 bewilligt werden. Darlehen nach Nummer 12 Abs. 4 können in voller Höhe bewilligt werden. Der Aufwendungszuschuß beträgt 1,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Der Abbau erfolgt jeweils nach 2 Jahren um je 0,20 Deutsche Mark; im übrigen gelten die Nummern 14 und 15 entsprechend. Betragen die Ausbaurkosten mehr als 1150 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, darf ein öffentliches Baudarlehen bis zu zwei Drittel der in Nummer 12 Abs. 1 oder 3 sowie Abs. 5 und 6 genannten Förderungssätze bewilligt werden. Darlehen nach Nummer 12 Abs. 4 können in voller Höhe bewilligt werden. Der Aufwendungszuschuß beträgt 1,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Der Abbau erfolgt jeweils nach 2 Jahren um je 0,25 Deutsche Mark. Im übrigen gelten die Nummern 14 und 15 entsprechend. Das öffentliche Baudarlehen ist entsprechend Nummer 12 Abs. 8 aufzurunden.
 - (2) Wird eine Unterschreitung der Wohnungsmindestgröße gemäß Nummer 17 Abs. 4 zugelassen, ist das Baudarlehen nach Absatz 1 je Quadratmeter, um den eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern unterschritten wird, um $\frac{1}{10}$ zu kürzen.
 - (3) Wird durch den Dachgeschoßausbau lediglich eine vorhandene öffentlich geförderte Wohnung erweitert (Nummer 17 Abs. 3 Satz 2), so kann für den neu geschaffenen Wohnraum ein öffentliches Baudarlehen bei einer Wohnfläche
 - von 12-30 qm
 - in Höhe von bis zu 12 000 Deutsche Mark
 - über 30 qm
 - in Höhe von bis zu 18 000 Deutsche Mark
 gewährt werden.
- 17 b) Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten (Nummer 17 Abs. 1 Buchst. b)
 - Für die Höhe der Förderungssätze gilt Nummer 17 a) Abs. 1 entsprechend.
- 17 c) Aufstockung des Gebäudes oder Anbau an das Gebäude (Nummer 17 Abs. 1 Buchst. c)
 - (1) Wird durch Aufstockung oder Anbau eine selbständige, abgeschlossene Wohnung neu geschaffen, so dürfen öffentliche Baudarlehen nach Nummer 12 und Aufwendungszuschüsse nach Nummer 14 bewilligt werden.

- (2) Wird lediglich vorhandener Wohnraum erweitert, so gilt Nummer 17 a) Abs. 3 entsprechend.
- 17 d) Umbau von Wohnraum zur Anpassung an den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard (Nummer 17 Abs. 1 Buchst. d)
- (1) Umbaumaßnahmen können gefördert werden, wenn das Bauvorhaben städtebaulich und sozialpolitisch besonders dringlich ist und mindestens 12 Miet- oder Genossenschaftswohnungen umfaßt.
- (2) Sofern für den umzubauenden Wohnraum Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) bestehen, darf eine Wohnung nur gefördert werden, wenn vor dem Umbau die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel letztmalig gezahlt worden sind. Dasselbe gilt für Wohnraum, der mit anderweitigen Mitteln aus einem Haushalt des Landes oder Bundes gefördert worden ist.
- (3) Die Förderung setzt voraus, daß die Wohnungen nach dem Ausbau den Wohnungsstandard neu errichteter öffentlich geförderter Wohnungen erreichen.
- (4) Für die Höhe der Förderungssätze gilt Nummer 17 a) Abs. 1 entsprechend.
6. In Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) wird das „Aufwendungszuschüssen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungsdarlehen“.
7. Nr. 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Für Begünstigte nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) darf ein öffentliches Baudarlehen bewilligt werden, das für Familien mit 3 Kindern 68 000 Deutsche Mark beträgt und sich für jedes weitere Kind um je 3 000 Deutsche Mark erhöht; bei Förderung in Ballungskernen und in Solitären Verdichtungsgebieten im Sinne des Landesentwicklungsprogramms erhöht sich das Baudarlehen zusätzlich entsprechend Nr. 12 Abs. 6, beschränkt auf die nach Absatz 6 bemessene Wohnfläche.
8. In Nr. 21 Abs. 1 wird hinter Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
das sich bei 3 Kindern auf 46 500 Deutsche Mark und für jedes weitere Kind um je 3 000 Deutsche Mark erhöht.
9. Nr. 21 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:
(5) Neben den in Absätzen 1 bis 3 genannten Baudarlehen können Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von 2,80 Deutsche Mark, in Ballungskernen und Solitären Verdichtungsgebieten im Sinne des Landesentwicklungsprogramms in Höhe von 3,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat, bewilligt werden. Nummer 18 Abs. 3 und 4 sowie Nummer 20 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.
10. Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält hinter dem Doppelpunkt folgenden neuen Wortlaut:
a) 5,20 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen in Ballungskernen und Solitären Verdichtungsgebieten im Sinne des Landesentwicklungsprogramms
b) 4,40 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen in Ballungsrandzonen
c) 4,00 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen in den übrigen Förderungsbereichen.
11. In Nr. 25 Abs. 2 erhält Satz 1 folgenden neuen Wortlaut:
Notarielle Beurkundungen vertraglicher Abmachungen, die auf die Übertragung des Eigentums gerichtet sind und Verpflichtungen des Ersterwerbers begründen, dürfen in den Fällen der Nummern 20 und 21
- erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen; sie sollen in den Fällen der Nummer 22 erst nach Stellung des Antrages vorgenommen werden.
12. In Nr. 32 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
In der Lastenberechnung darf nur von dem Kaufpreis und angemessenen Nebenkosten ausgegangen werden; Kosten einer beabsichtigten Modernisierung dürfen nicht hinzugerechnet werden.
13. In Nr. 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen der Nummern 18, 21, 22 und 32“ durch „in den Fällen der Nummern 18, 21 und 22“ ersetzt.
14. In Nr. 42 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch „20“, die Zahl „40“ durch „35“ und die Zahl „30“ durch „45“ ersetzt.
Nr. 42 Abs. 2 erhält hinter dem bisherigen Wortlaut folgende neuen Sätze 2 und 3:
Bei Bauvorhaben, für die das bewilligte Darlehen mindestens 1 000 000 Deutsche Mark beträgt, erfolgt die Auszahlung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt. Generell bleibt vorbehalten, abweichend von den in Satz 1 und Satz 2 genannten Terminen, je nach verfügbaren Haushaltsmitteln, die Auszahlung um bis zu 3 Monate später vorzunehmen.
15. Nr. 44 Abs. 3 erhält hinter dem bisherigen Text folgende neuen Sätze 4, 5 und 6:
Soweit Aufwendungsdarlehen für Eigentumsmaßnahmen aus Haushaltsmitteln des Bundes bewilligt werden, gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß Auszahlungen nur in dem Umfang geleistet werden können, in dem die Bundesmittel kassenmäßig bereitgestellt werden. Werden die Aufwendungsdarlehen wegen des vorübergehenden Fehlens von Kassenmitteln des Bundes erst später ausgezahlt, dann verändert sich der Beginn des Bewilligungszeitraumes abweichend von Nummer 18 Abs. 3 entsprechend. Dasselbe gilt für den gesamten Auszahlungszeitraum und die Dauer der Zweckbestimmung.
16. Nr. 45 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Familienheime - mit Ausnahme von Kaufeigenheimen i. S. von Nummer 23 Abs. 1 - mit einer Wohnung und eigengenutzte Eigentumswohnungen nur, wenn
a) eine Nachfinanzierung erforderlich ist, für die nicht ausschließlich Eigenleistungen vorgesehen sind oder
b) die Bewilligungsbehörde die Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit schriftlich fordert.
In den Fällen des Buchstaben a) ist die Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung entbehrlich, wenn vor deren Fälligkeit der Nachfinanzierung durch Erteilung einer Vorrangeneinräumung zugestimmt worden ist. Auf Familienheime mit zwei Wohnungen, von denen ausschließlich die Hauptwohnung gefördert wurde, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
17. Nr. 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Diese Bestimmungen treten am 1. April 1982 in Kraft. Anträge, die vor dem 1. 3. 1982 eingegangen sind, dürfen in den Fällen der Nummern 20 und 22 nur nach Maßgabe der bis zum 31. 3. 1982 geltenden Fassung gefördert werden. In den Fällen der Nummer 21 gilt dies mit der Einschränkung, daß kein Aufwendungszuschuß bewilligt werden darf, jedoch ein Aufwendungsdarlehen gemäß der Neufassung der Nummer 21 Abs. 5, das aber 2,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat nicht überschreiten darf. Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß am 1. 3. 1982 mit dem Bau noch nicht begonnen bzw. im Falle des Ersterwerbs zu diesem Zeitpunkt noch kein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

18. In der Anlage WFB 1979 erhält Nr. 1 folgende Änderungen:
- 18.1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Wohngebäude mit mehr als 5 Geschossen sollen wegen der damit verbundenen Nachteile nur gefördert werden, wenn sich die höhere Geschosßzahl aus städtebaulichen Gründen (z. B. Innenstadtlage, Siedlungsschwerpunkt, Baulücke) zwingend ergibt.
Die Förderung von Wohnungen in Hochhäusern bedarf der Zustimmung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung.
- 18.2 Absatz 3 entfällt.
- 18.3 Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6 und erhalten folgende neue Fassungen:
- (3) Bei Laubenganghäusern dürfen am Laubengang lediglich Nebenräume und Küchen liegen. Bei Hochhäusern sind offene Laubengänge unzulässig.
- (4) Bei Geschoßwohnungen sind ausreichend bemessene, nicht unmittelbar nebeneinander liegende Loggien oder Terrassen vorzusehen. In den Fällen, in denen z. B. durch Art, Höhe, Lage oder Orientierung des Gebäudes die Benutzbarkeit der Loggien oder Balkone beschränkt ist, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.
- (5) Es wird empfohlen, bei der Grundrißplanung von Miet- und Genossenschaftswohnungen DIN 18022 - Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum - und DIN 18011 - Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau - zugrunde zu legen. Die beabsichtigte Möblierung ist in die Bauzeichnungen einzutragen.
Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte ist DIN 18025 Blatt 1 - Planungsgrundlagen Wohnungen für Rollstuhlbenutzer - und Blatt 2 - Planungsgrundlagen Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte - zu beachten.
- (6) Die in DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - enthaltenen Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz bei Geschoßhäusern mit Aufenthaltsräumen (Wohnungen und Arbeitsräume) - bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 14. 7. 1963 u. 2. 7. 1970 (SMBL. NW. 232373) - sind zu beachten.
19. In der Anlage WFB 1979 entfallen in der Überschrift zu Nr. 2 die Worte „baulicher Wärmeschutz“ und wird Nr. 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
- 19.1 Buchstaben b) bis d) erhalten folgende neue Fassung:
- b) Küche mit Kalt- und Warmwasserzapfstellen und Spülbecken sowie Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Elektroherd und Spülmaschine,
- c) Abort, Waschbecken und eingerichtetes Bad (in Kleinwohnungen mind. Sitzbadewanne oder Dusche), bei Wohnungen mit mehr als 3 Schlafräumen 2 Spülaborte und 2 Waschbecken. Darüber hinaus wird empfohlen, bei Wohnungen mit 2 Schlafzimmern den Spülabort in einem gesonderten Raum unterzubringen;
- d) elektrische Brennstellen in allen Räumen, in Küche, Wohn- und Schlafräumen je 2-4 Steckdosen und im Badezimmer eine Steckdose;
- 19.2 Buchstabe e) entfällt.
- 19.3 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefaßt:
- g) Gemeinschaftsantenne, Rohre für Fernsprechan-schluß. Bei Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen wird eine Türsprechanlage empfohlen.
20. Anlage WFB 1979 Nr. 2 Abs. 2 entfällt.
21. Anlage WFB 1979 Nr. 3 Abs. 2 entfällt.
22. Anlage WFB 1979 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
4. Ausschreibung und Vergabe.
Die Verdingungsordnung für Bauleistungen - Ausgabe 1979 - ist zu beachten.
23. Anlage WFB 1979 Nr. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Satz 1 ist im Anschluß an das Wort „Sicherungsmaßnahmen“ einzufügen:
bzw. einer Anpassung der baulichen Anlage im Hinblick auf ihre Lage, Stellung oder Konstruktion

- 23.2 In den Sätzen 2 und 3 sind jeweils die Worte „Sicherungsmaßnahmen“ durch „Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1982 S. 746.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 24. 3. 1982 - IV A 5 - 4.212 - 321/82

Der RdErl. v. 27. 3. 1976 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Gebäude“ eingefügt „oder in nebeneinander liegenden Gebäuden“.
- In Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im zweiten oder in einem höheren Obergeschoß“ ersetzt durch die Worte „in Gebäuden mit mehr als einem Wohngeschoß über oder unter der Eingangsebene“.
In Nummer 3 Abs. 6 letzter Satz werden die Worte „bis zu 2,5 cm sind nur an Wohnungseingangstüren und zu Türen, die ins Freie führen, zulässig“ ersetzt durch die Worte „innerhalb der Wohnung sind unzulässig“.
- Nummer 8 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
- In Nummer 9 werden die Worte „1. März 1981“ ersetzt durch „1. April 1982“.
- Nach Nummer 1.2.7.6 der Anlage 1 AWB 1976 wird eingefügt Nummer „1.2.7.7 Im Bad sind Stellplätze und Anschlüsse für eine Waschmaschine vorzusehen.“
- Nummer 1.2.10 der Anlage 1 AWB 1976 erhält den Zusatz: „Bei Treppen und Gängen sind beiderseitig Handläufe anzubringen, die zum Festhalten geeignet sind.“
- In Nummer 1.2.12 der Anlage 1 AWB 1976 werden die Worte „Alle Bedienungsvorrichtungen wie Steckdosen, Taster, Sicherungen, Armaturen, Griffe, Rolladengetriebe, Türdrücker, Briefkästen usw.“ durch die Worte „Vorrichtungen wie Steckdosen, Schalter, Drücker für Schellen und Türöffner, Briefkästen,“ ersetzt.
- Nach Nummer 1.2.7.5 der Anlage 2 AWB 1976 werden eingefügt die Nummern

1.2.7.6 Abstände für Waschbecken, Badewanne und Spülklosett	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2.7.7 Im Bad sind Stellplätze und Anschlüsse für eine Waschmaschine vorzusehen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
- Nummer 1.2.10 der Anlage 2 AWB 1976 erhält den Zusatz „Bei Treppen und Gängen sind beiderseitig Handläufe anzubringen, die zum Festhalten geeignet sind.“
- In Nummer 1.2.12 der Anlage 2 AWB 1976 werden die Worte „Alle Bedienungsvorrichtungen wie Steckdosen, Taster, Sicherungen, Armaturen, Griffe, Rolladengetriebe, Türdrücker, Briefkästen usw.“ durch die Worte „Vorrichtungen wie Steckdosen, Schalter, Drücker für Schellen und Türöffner, Briefkästen,“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 748.

23723

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen - Wohnheimbestimmungen 1973 -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 24. 3. 1982 - IV A 5 - 4.21 - 320/82

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen. Außerdem wird gestrichen „e) Arbeitnehmerwohnheime“.
2. In Nummer 1 Abs. 3 werden die Worte „Buchstaben a) bis d)“ gestrichen.
3. In Nummer 5 Abs. 5 werden Worte „Schülerwohnheime und“ gestrichen.
4. In Nummer 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „allen Wohnheimen der in Nummer 1 Abs. 2 Buchstaben c) und e) genannten Arten“ ersetzt durch das Wort „Schülerwohnheimen“.
5. Nummer 6 Abs. 5 wird gestrichen.
6. In Nummer 11 Abs. 5 Satz 1 wird „DIN 276“ gestrichen und hinter „Baukosten“ eingesetzt „(einschließlich Kosten der Aufzüge, ohne Gebäuderestwert - Anlage 1 II. BV)“.
7. In Nummer 12 Abs. 2 werden die Worte „Buchstaben a) bis e)“ ersetzt durch die Worte „Buchstaben a), c) und d)“.

Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Schaffung von Personalwohnungen durch Baumaßnahmen im Sinne der Nummern 17 bis 17d) WFB 1979 gelten die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge. Bei der Berechnung der aus nicht öffentlichen Mitteln zu gewährenden Baudarlehen ist von dem Grundbetrag nach Nummer 12 Abs. 3 WFB auszugehen; die Förderungsbeträge der Nummern 17 a) Abs. 3 und 17 c) Abs. 2 WFB sind um 25 vom Hundert zu kürzen. Nummer 17 d) Abs. 1 WFB findet keine Anwendung.

8. In Nummer 13 Abs. 1 werden die Worte „a), b) und e)“ ersetzt durch die Worte „a) und b)“.
9. In Nummer 14 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „des Regierungspräsidenten - Medizinaldezernat -“ ersetzt durch die Worte „des örtlichen Gesundheitsamtes“.
In Absatz 2 dritter Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Landschaftsverbandes“ angefügt „insbesondere über Bedarf, Standort, Bauplanung und Wirtschaftlichkeit; ist im Finanzierungsplan eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds vorgesehen, wird durch den Landschaftsverband außerdem eine Bestätigung der Förderungswürdigkeit durch den Bundesarbeitsminister beigebracht. Vor förmlicher Antragstellung sollte die Vorplanung zwischen Bauherr, Bewilligungsbehörde, Landschaftsverband und mir abgestimmt werden“.
10. Die Nummer 15 wird gestrichen; Nummer 16 wird Nummer 15. Nummer 17 wird ebenfalls gestrichen.
11. Nummer 18 wird Nummer 16; die Worte „1. März 1981“ werden ersetzt durch „1. April 1982“.
12. In der Anlage 2 ist bei Nummer 5 Abs. 5 hinter dem Wort „Altenheimen“ das Komma und das Wort „Schülerwohnheimen“ zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist Nummer 6 Abs. 5 der Anlage 2.

- MBl. NW. 1982 S. 748.

2370

Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 3. 1982 - IV A 2 - 4.24 - 88/82

Der RdErl. vom 25. 3. 1981 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 Satz 1 werden hinter das Wort „Baudarlehen“ die Worte „aus nicht öffentlichen Mitteln“ eingefügt.
2. Nr. 3.11 wird wie folgt neu gefaßt:
Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von
- Studentenzimmern,

- Studentenappartements für einen oder zwei Studenten,
- Studentenwohnungen für Ehepaare und Wohngemeinschaften, bei denen alle Partner studieren und für alleinstehende Studierende mit Kind(ern) durch Neubau, Ausbau und Erweiterung.

3. Nr. 3.11.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Darlehen aus nicht öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln gemäß Nrn. 3.12, 3.13, 3.14 und 3.15 dürfen höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten betragen.
4. Nr. 3.12.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Zur Neuschaffung von Studentenzimmern kann ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 12000,- DM bewilligt werden.
5. In Nr. 3.13 Satz 2 wird hinter dem Wort „Wohnfläche“ eingefügt:
„jedoch höchstens für 25 qm bei Ein-Personen-Appartements und für 36 qm bei Zwei-Personen-Appartements,“.
6. Nr. 3.14 Satz 3 wird gestrichen und durch folgende Sätze 3-7 ersetzt:
Zur Neuschaffung von Studentenwohnungen darf ein Baudarlehen
bei einer Wohnfläche bis 50 qm
in Höhe von 73 000,- DM
bei einer Wohnfläche von 51 qm bis 60 qm
in Höhe von 82 000,- DM
bewilligt werden.
Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 60 Quadratmetern ist das Baudarlehen aus einem Grundbetrag von 56 000,- Deutsche Mark und einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 580,- Deutsche Mark je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche zu ermitteln. Das Baudarlehen kann gemäß Nr. 12 Abs. 6 WFB 1979 um 80,- DM je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden.
Zusätzlich darf ein Baudarlehen
- bei einer Wohnfläche bis 60 Quadratmeter in Höhe von 250,- DM je Quadratmeter Wohnfläche,
- bei einer Wohnfläche ab 61 Quadratmeter in Höhe von 100,- DM je Quadratmeter Wohnfläche
bewilligt werden.
Zur Neuschaffung von Studentenwohnungen dürfen Aufwendungszuschüsse gem. Nrn. 14 und 15 WFB 1979 bewilligt werden.

7. Hinter Nr. 3.14 wird folgende neue Nr. 3.15 eingefügt:
Bei der Neuschaffung von Studentenwohnraum durch Ausbau und Erweiterung (§ 17 II. WoBauG) kommt insbesondere in Betracht
- Ausbau von Dachgeschossen,
- Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken (z. B. gewerblichen) dienen,
- Umbau von Wohnraum zur Anpassung an den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG),
- Aufstockung des Gebäudes oder Anbau an das Gebäude.

Bei den in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen die Darlehen aus nicht öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln höchstens bis zur Höhe der neu aufzuwendenden Baukosten und Baunebenkosten bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die neu aufzuwendenden Baukosten und Baunebenkosten mehr als 750,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche betragen. In diesem Fall dürfen, vorbehaltlich des Satzes 2, Baudarlehen bis zu einem Drittel der in den Nrn. 3.12.2, 3.13 und 3.14 genannten Darlehen bewilligt werden. Bei Studentenwohnungen (Nr. 3.14) darf darüber hinaus ein Aufwendungszuschuß von 1,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt werden. Der Abbau erfolgt jeweils nach 2 Jahren um je 0,20 Deutsche Mark.

Betragen die neu aufzuwendenden Baukosten und Baunebenkosten mehr als 900 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, dürfen, vorbehaltlich des

Satzes 2, Baudarlehen bis zur Hälfte der in den Nrn. 3.12.2, 3.13 und 3.14 genannten Darlehen bewilligt werden. Bei Studentenwohnungen (Nr. 3.14) darf darüber hinaus ein Aufwendungszuschuß von 1,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt werden. Der Abbau erfolgt jeweils nach 2 Jahren um je 0,25 Deutsche Mark.

Betragen die neu aufzuwendenden Baukosten und Baunebenkosten mehr als 1150 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, dürfen, vorbehaltlich des Satzes 2, Baudarlehen bis zu zwei Drittel der in den Nrn. 3.12.2, 3.13 und 3.14 genannten Darlehen bewilligt werden. Bei Studentenwohnungen (Nr. 3.14) darf darüber hinaus ein Aufwendungszuschuß von 1,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt werden. Der Abbau erfolgt jeweils nach 2 Jahren um je 0,30 Deutsche Mark.

Für die Gewährung der Aufwendungszuschüsse gelten im übrigen die Nummern 14 und 15 WFB 1979 entsprechend.

8. In Nr. 3.42 Satz 3 erster Halbsatz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der bisherige zweite Halbsatz entfällt.
9. In Nr. 3.43 Satz 3 erster Halbsatz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der bisherige zweite Halbsatz entfällt.
10. Hinter Nr. 3.43 wird folgende neue Nr. 3.44 eingefügt:
Für Studentenwohnungen, Studentenappartements und Studentenzimmer, die nach Nr. 3.15 gefördert werden, ist abweichend von Nrn. 3.41, 3.42 und 3.43 die Höchstdurchschnittsmiete entsprechend Nr. 17 Abs. 5 WFB 1979 maßgebend.
11. Nr. 3.51 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Dem Förderungsantrag ist eine Bescheinigung nach dem als Anlage abgedruckten Muster beizufügen (zweifach), aus der hervorgeht, daß der geförderte Studentenwohnraum nach seiner Lage sowie der geplanten Größe und Ausstattung auf Dauer zur Unterbringung von Studierenden geeignet ist.
12. In Nr. 3.53 Satz 2 werden die Worte „zweifach vorzulegende“ ersatzlos gestrichen.
Nr. 3.53 Satz 2 wird nach Buchstabe b) wie folgt geändert:
c) Art und Zahl des zu fördernden Studentenwohnraumes (Studentenzimmer, Studentenappartements, Studentenwohnungen)
d) Zahl der darin unterzubringenden Studierenden (Plätze).
Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden e) bis h).
13. In Satz 1 der Anlage zu diesen Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende werden nach dem Wort „Ausstattung“ die Worte „auf Dauer“ eingefügt.
14. In Nr. 4 wird das Datum „1. 4. 1981“ durch „1. April 1982“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 749.

2. In Nummer 6 wird in der Überschrift das Wort „Umbaumaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

3. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Für den Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG wird gefördert die Schaffung bzw. Erweiterung von Wohnungen durch

- a) den Ausbau des Dachgeschosses,
- b) die Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten,
- c) die Aufstockung des Gebäudes oder den Anbau an das Gebäude,
- d) den Umbau von Wohnungen zur Anpassung an den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard.

Eigentumsmaßnahmen dürfen ausschließlich in Fällen des Buchst. d) und nur für kinderreiche Familien gefördert werden.

4. Nummer 6.71 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für Miet- und Genossenschaftswohnungen können Baudarlehen und Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Nummern 17 bis 17 d) WFB 1979 bewilligt werden.

5. In Nummern 6.81 und 6.82 wird „Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979“ ersetzt durch „Nummer 17 a) Abs. 1 WFB 1979“.

6. Hinter Nummer 6.95 ist folgende Nummer 6.96 anzufügen:

„6.96 Bei der Mittelanforderung analog Nummer 17 Abs. 6 Satz 2 WFB 1979 ist als Bauzeichnung ein Plan beizufügen, in dem Lage und Umfang der Wohnumfeldmaßnahmen detailliert dargestellt sind. Die entsprechend veranschlagten Kosten sind in einer gesonderten Aufstellung darzulegen. Bei Förderungsanträgen, die Maßnahmen nach Nummer 6.1 RuhrBauP oder Nummer 17 Abs. 1 WFB 1979 und gleichzeitig Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung nach Nummer 6.91 enthalten, sind die Kosten der Außenanlagen und der Wohnumfeldmaßnahmen bei der Aufstellung der Gesamtkosten gesondert auszuweisen.“

7. Hinter Nummer 6.96 (neu) ist folgende Nummer 6.97 anzufügen:

„6.97 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 20 vom Hundert bei Baubeginn, 80 vom Hundert bei Fertigstellung der Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung. Der Antrag auf Auszahlung ist über die Bewilligungsbehörde zu leiten. Im übrigen gilt Nummer 42 Abs. 1, 3 und 4 WFB 1979 entsprechend.“

8. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1982 in Kraft.“

- MBl. NW. 1982 S. 750.

2375

Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet

- RuhrBauP -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 24. 3. 1982 - IV A 4 - 4.192.5 - 371/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 (SMBI. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 wird im Anschluß an die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ angefügt „geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)“.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 24. 3. 1982 - IV A 1 - 4.04 - 150/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1974 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.3 werden die Worte „mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen“ durch die Worte „einer Eigentumsmaßnahme mit nicht öffentlichen Aufwendungszuschüssen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 750.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG)	85
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte	90
Personalnachrichten	91
Ausschreibungen	92
Mitteilung der Familiensenate des OLG Köln über die Grund- lagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung	92

- MBl. NW. 1982 S. 751.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 27. 4. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203013	25. 2. 1982	Verordnung über die Auswahl von Aufstiegsbeamten für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Aufstiegsverordnung gehobener Dienst - VAgD)	174
20303	26. 3. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV)	175
20340	1. 4. 1982	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung	178
20340	2. 4. 1982	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Finanzministers	178
216	29. 3. 1982	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt	177
2170	30. 3. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	177
		Hinweis für die Bezieher	178

- MBl. NW. 1982 S. 751.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X